

Info Agrarpolitik

31. Oktober 2016

## **Nachfolgeregelung Schoggigesetz: richtige Stossrichtung, aber mehr Verbindlichkeit und Transparenz notwendig**

**Der Bundesrat hat am 30. September 2016 das Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der WTO-Beschlüsse von Nairobi vom Dezember 2015 gestartet. Die Regelungen sind von grosser Bedeutung, weil für die Milchproduktion und Milchwirtschaft mit dem heutigen Schoggigesetz ein sehr grosses Milchproduktionsvolumen und viele Arbeitsplätze für den Werkplatz Schweiz verbunden sind. Der Vorstand der SMP wird seine Position am 7. Dezember 2016 verabschieden.**

Weststrasse 10  
Postfach  
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11  
Telefax 031 359 58 51  
smp@swissmilk.ch  
www.swissmilk.ch

**swissmilk**

Die Stossrichtung der Vorschläge und der vorgesehene Zeitplan gehen für die Milchproduzenten zwar in die richtige Richtung, doch braucht es deutlich mehr Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Transparenz bei der Detailausgestaltung der neuen Rahmenbedingungen. Anlässlich des Treffens mit Herrn Bundespräsident Johann Schneider-Ammann im Nachgang zum "Milchgipfel" wurde den Milchproduzenten die volle politische Unterstützung für die Ablösung des "Schoggigesetzes" in Aussicht gestellt (Medienmitteilung vom 14. Juni 2016). Mit diesem Umbauprojekt steht für die Schweizer Milchproduzenten und die Milchwirtschaft wirtschaftlich sehr viel auf dem Spiel, weshalb die Milchproduzenten dieses politische Versprechen sehr ernst nehmen.

### **Budgetrahmen und Mittelaufteilung**

Die Umlagerung der finanziellen Mittel muss auf Basis der Jahre 2015 und 2016 erfolgen. In den Jahren 2015 und 2016 hat das Parlament einen Betrag für das "Schoggigesetz" auf der Basis von 94.6 Mio. CHF gesprochen. Der Kredit wurde ausgeschöpft und konnte die effektive Preisdifferenz bei weitem nicht ausfüllen. Der in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellte Betrag von 67.9 Mio. CHF ist deshalb unzureichend. Es kann nicht sein, dass dieses wichtige Umlagerungsprojekt gleichzeitig mit einer Kürzung der finanziellen Mittel verbunden wird. Die Milchproduzenten würden mit diesem Vorgehen massiv unter Druck gesetzt.

Die vorgesehene Aufteilung der Mittel zwischen Milch (83.3%) und Getreide (16.7%) betrachten die Milchproduzenten als korrekt. Das entspricht der bisherigen Realität und dem früheren Wunsch der Getreideproduzenten, die Mittel aufzuteilen.

### **Verankerung im Landwirtschaftsgesetz**

Die Höhe der (neuen) "Zulage für Verkehrsmilch" muss im Gesetz (LwG) geregelt sein. Die Ausrichtung der neuen allgemeinen Milchzulage direkt an die Milchproduzenten, welche effektiv Milch zur späteren Verarbeitung in Verkehr bringen, erachten die Milchproduzenten im allgemeinen politischen Umfeld grundsätzlich als richtigen Weg. Im Vollzug darf dabei vertränkte Milch generell nicht zulagenberechtigt sein.

Vom Umbau dieses Systems sind letztlich mehrere Wertschöpfungsstufen der Milchwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie direkt betroffen. So heisst es im

Bericht zurecht mehrfach, dass die neuen Rahmenbedingungen für die Betroffenen planbar und verlässlich sein sollen. Die neue Zulage für Verkehrsmilch muss deshalb im Landwirtschaftsgesetz so festgeschrieben werden, dass Unsicherheiten in den Branchen beseitigt und Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zum Ausdruck kommt. Die geforderte Planungssicherheit wird deshalb nur erreicht, wenn die Höhe der Zulage im Gesetz in Rappen je Kilogramm verankert wird. Wenn diese Diskussion jährlich in der Budgetdebatte geführt werden muss, ist dies eine äusserst grosse Hürde für den Systemumbau. Entsprechend der vom Parlament beschlossenen finanziellen Eckwerte der Jahr 2014 und 2016 ist die Zulage auf 4 Rappen festzulegen.

Eine zeitgleiche Behandlung im Parlament der Ratifizierung des WTO-Gesamtabkommen (Nairobi) einerseits und der Beschlussfassung der neuen Zulage auf Gesetzesstufe anderseits muss sichergestellt sein.

Für die verkäste Milch soll der Umbauprozess wirtschaftlich neutral sein, was im Entwurf grundsätzlich schon berücksichtigt ist.

#### **Veredelungsverkehr: Kein Verzicht auf das Konsultationsverfahren**

Auf den nicht gesetzeskonformen Vorschlag zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs ist zu verzichten. Stattdessen ist auf ein für alle Beteiligten transparentes und (allenfalls beschleunigtes) Konsultationsverfahren zu wechseln. Das Verfahren für den Veredelungsverkehr darf für die Milchproduzenten nicht nach dem Prinzip "als Blindflug ohne (Kontroll-) Instrumente" ausgestattet sein.

Für die Milchproduzenten ist unbestritten, dass die Nahrungsmittelindustrie einen planbaren, mengenmässig ausreichenden Zugang zu preislich konkurrenzfähigen Rohstoffen haben soll. Die vorgeschlagene Lösung, wonach der aktive Veredelungsverkehr formlos bewilligt werden soll, geht nach Einschätzung der Milchproduzenten nun aber aus folgenden Gründen entschieden zu weit:

- Die vorgeschlagene Verordnungsanpassung hat keine gesetzliche Grundlage (!).
- Die vorgeschlagene Lösung verweigert den Produzenten die Transparenz. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess sehr wichtig, denn auch für die Milchproduzenten sind "planbare" Rahmenbedingungen zentral und auch sie haben ein Recht auf faire Marktbedingungen.
- Der Vorschlag hat auch offensichtliches Missbrauchspotential zu Ungunsten der Produzenten, da die Bewilligungen mit einer Laufzeit von einem Jahr überlagert werden von sehr saisonalen Preisentwicklungen und Mengenfluktuationen.
- Die Freigabe von Milch im Veredelungsverkehr hat für die Milchproduzenten eine deutlich höhere agrarpolitische Sensibilität, als wenn es um irgendein Spezialvollmilchpulver geht. Den Grundstoff Milch automatisch für den Veredelungsverkehr freizugeben wird durch die SMP kategorisch verworfen.

Aus all diesen Gründen ist auf den ursprünglichen Vorschlag beim Veredelungsverkehr zu verzichten.

Stephan Hagenbuch  
Stv. Direktor SMP